

# Beilage IV

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **8 (1866)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wie E. E. obbemelter Obrister mit mehrern wirdt ahnzeigenn unndt referiren könnenn, Darzue Wir Uns das der kurze halbenn hiermit gezogen habenn wöllenn,

Es werdenn aber E. E. deren Beywohnender Bescheiden- unndt fürsichtigkeit nach Zue examiniren wissenn, wie weith zue ausführung solcher werckenn Ihre gelegenheit wirdt erstreckenn könnenn,

Wass aber einen architecten oder ingenieur Zue absteckung unndt befürderung obbemelter werckenn Belangt, Haltens darfür, dass der H. Faulhaber Bequäm unndt erfahren gnug ist alles wass darzue erfordert wirdt, erheyschter nottrufft nach zue ver- richtenn unndt praestiren,

Worinnenn Wir E. E. sonstenn ahngenähmen gefallenn erweysenn könnenn, wöllenn darzue allezeit ganz willig erfunden werden die Wir damit in schutz unndt schirmb des Almechtigen empfehlen.

Datum Graven-Hae den 14. Junii 1623.

E. E. gutwilliger freunt  
Maurice de Nassau.

### Beilage IV.

#### 1. Der Reichskanzler Drenstierna an den Rath zu Basel.

Wohleble, Gestrenge und Beste, Auch Ehrenveste fürsichtig-Hoch: und Wohlweise besonders Liebe Herren und Freunde.

Ob Mir Wohl von Verschiedenen orthenn glaubhafft referiret Worden, ob sollten die Herren der Königl. Mayt. und Reich Schweden auch der sämbtlichen Hochl: Evangel: Confoederirten Chur-Fürsten und Stände öffentlichen feinden, dem Duca di Feria und Graffen von Altringen sambt dero zu untertrückung und Auffrottung aller Evangelischen gesambten underhabenden Armeen, nicht allein jüngsthin bey entsezung Breysach alle befürderung ge- than, Sie mit allerhandt proviant und victualien auß dero An-

verthrauten Stadt Versorgt, den freyen durchzug und und marche hart an dero Stadt=Mauren passirt, die Generalen und hohe Officirer auch frey gehalten und mit Absonderlichen Verehrungen begabt haben, sondern auch noch heut zu tag dem in Breyfach sich annoch befindtlichen feindt, Welcher ohne der Herren beyhülff mit höchstem der Cron Schweden und der Consoederirten Herren Stände schaden sonsten so lang sich nicht daselbst auffzuhaltten Vermöchte, mit proviant und Mehl täglich zu hülff kommen; So hab Ich doch solchem An= und fürbringen darümben nicht Wollen glauben zu stellen, Weillen Mir der Herren zue dem Allgemeinen Evangelischen Weesen tragende rühmbliche affection gnugsamb bekannt, Dieselbe auch Ihrer sonderbahren prudenz nach, leichtlich ermessen können, zum sahl dem Allgemeinen feindt Wieder die Evangelische Parthey seinem Verderblichen fürhaben nach in dem Reich sollte gelingen, das die Herren und Ihre Löbliche mitbunds=verwandte deren Eblen theurerworbuen, und so viel Jahr zu dero Unsterblichem Ruhmb Mannlich mit vergießung Vielen Tapfern bluts erfochtenen Unschätzlichen gewißens und Politischen freyheit sich gar Wenig Würden zu erfreuen oder zu getrösten, und von dem Allgemeinen feindt (Welchen Sie uff Obgesetzten fall zu dero eignem Verderben bestärcken und alimentiren thäten) eines gleichmässigen Lohn, den er den Evangelischen im Reich mit schrecklichem Reichß und Landts Verderben Unerhörtem gewißens zwang, brandt, Mordt, und Raub an praesentirt gewißer als gewiß zugewarten haben, dessen Er dann Von Mehr Jahren hero denen Löblichen Herrn Aidtgenossen sonderlich aber bey Weniger Zeit in der im Welslin Angestifteten schädlichen Unruh und gewalthätiger occupirung derselbigen Päss Wieder die Compactata Erbvereinigungen Und Alte Verträg unterschiedliche Clare Exempla scheinen laßen.

Ich zweiffele auch ganz nicht, die Herren Werden sich noch bedächtlich erinnern, Waß an die Löbliche Herren Aidtgenossen gleich bey geschlossener Consoederation Von Hailbrun auß Außführlich geschrieben, die Ursachen derselben nach notturrfft repraesentirt, und justificirt, und das von denen Herren Aidtgenossen solches

Alles ebener massen. Wie Ich und die Herren Consoederirte anderß seithero nicht vermuthen können, adprobirt guthgeheißten und gebilliget Worden.

Nichts desto Weniger Aber und darmit die Herren dessen auch Wissenschaft haben, dieselbe Ich dessen hiemit verständigen, und auff allen fall bester Wohlmeinung in meines vatterlandts und der Herren Consoederirten Nahmen ganz bewöglich erinnern sollen, Sie wollen die zuverlässige gewisse Verordnung thun, daß Weber von Ihrer Stadt Wegen, noch auch von einigen particular Personen dem Feindt nach Dreyfach oder an andere orth daß geringste mehr an proviant, munitio, oder Anderm Waß zue seiner Conservation und bestardhung dienen mag, Insonderheit Aber An Mehl daß geringste nicht abgefolt, verkauft oder zugeschafft, sondern Vielmehr die Jenigen so es beraiths gethan zur gebühr abgestrafft und in daß Künfftig mit solchem ernst darob halten Werden, daß die ganze Evangelische Parthey sich darauß der Herren guther affection zuversichern, Und nicht uff den Wiedrigen fall der Vernunfft, und aller Völker Recht nach, Ihrer schanz auch Wahr zu nehmen, Ursach haben müge; Welches dann da es den Herren oder den Ihrigen zum schaden und Verderb gereichen sollt, Sie es Niemandt Anders Auß Ihnen selbstem bezumessen hetten: Ich getröste mich Aber viel einesß bessern zu Ihnen, und hoffe gänzlich, Sie Außdann Versichert auch nach seiner Pfeiffen dazzen müssen, und mit Allzu spätther nachreu befinden Würden, daß der feindt seine Alte Todtfeindschafft Wieder Sie und Ihren ganzen Staat, nicht so gar hingelegt und Vergessen, daß er nicht uff erscheinende occasio seinen Alten besseing zu reassumiren, und Sie under eine schmäbliche servitut zubringen intentionirt sein sollte: Darvor Sie dann der Allmächtige gnedig bewahren Wolle. In dessen mächtigen schuz Ich die Herren treulich befehlen thue.

Datum Erffurth den 7. Januarij anno 1634.

Der Herren dienstwilliger  
Aren Drensterna.

## 2. Drenstierna an den Rath.

Was gestalt der Cardinal Infant von Spanien, zu fortsetzung seiner hiebevor gefassten intention, mit denen in dem Meyländischen Staat gesambleten Itälian- und Spanischen Völkern durch das Beltlin marchiret, undtheils der Armee albereit zu Kopstein angelangt, von dannen in Schwaben und das Elsaß weiter einzubrechen, das kan den Hh., als der orten nahe angrenzenden unverborgnen sein. Nun zweifelt unns zwar an derselben zu dem allgemeinen Evangelischen Wesen tragenden treuen sorgfalt und eyser ganz nicht, besondern versehen unns gänglich, Sie als getreue Patrioten, was zuverhüttung einiger ruin und verwüstung des Vatterlandts irgends, Bevorab aber in diesem Vorbruch frembder Spanischer Völcker, zu praejudiz der samptlichen Evangelischen Chur-fürsten und Ständte gereichen mag, von selbstn möglichst verhüttten und abwenden helffen.

Dieweil Wir aber gleichwol neben denen zum Consilio generall verordneten Herrn Bundtsrätthen, inn die besorg gerathen, es möchten etliche der Herrn Bürger und Rauffleuthe, auff anleitung Ihres privatnuzens, unter andern praetext und wider Ihrer Obern wissen, sich der gelegenheit gebrauchen, und dem annahenden oder Inländischen Feinde, gleich vorm Jahr bey des Duc de Feria Zug auch geschehen, mit vivres, munitio und anderer Kriegsnotturfft allerley Vorschub, Zufuehr und versehen thuen, maßen Wir dann, das etliche darzu nicht ungemeint sein, auch albereit dem Cardinal Infant zu Meylandt die offres gethan haben sollen, nicht unclare nachrichtung erlangt; Hierumb so ersuchen Wir die Hh. hiemit freundlich, Sie wollen sowol der gemeinen Evangelischen sacht und des ganzen Vatterlandts wolfarth zum besten, als auch in erwegung der weit außsehenden gedandhen, und zuverhüttung anderer Ungelegenheit, welche dergleichen unerlaubte eigennuzige Zufuhren und vorschub, bey den samptlichen vereinigten Bundtsständen verursachen würden, Darauff fleißige und sorgfältige obacht haben, Und daß von besagten Ihren Bürgern und Rauff-

leüthen bergleichen unter einigem praetext oder vorwandt nicht attentiret oder verüebet werden, nicht allein praecaviren und verhüetten, Sondern auch die ienige so darmit betreten werden möchten, mit gebührendem Exemplarischen Ernst ohnselbar ansehen, oder auch in eventum Ungleich nicht vermerckhen, wann einem oder dem andern etwas widriges darüber anbegegnen mag;

Damit werden die Herrn Jhnen das allgemeine Evangelische wesen, und deme zugethane Bundts Ständte ie mehr und mehr zu Ihrer selbst eigenen wolfarth und Eöbl. nachruhm obligiren. Und Wir seint es gegen dieselbe auff alle erscheinende begebenheit zuverschulden ganz willig und geneigt. Unsß allerseits Göttlicher Huldt hiemit empfehlendt.

Datum Franckfurth am Mayn, den 12. July Anno 1634.

Der Hh. dienstwilliger  
Axell Drenstierna.